

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Jagdgesetz 1993, das Fischereigesetz 2002, das Schischul- und Snowboardschulgesetz sowie das Salzburger Bergsportführergesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 75/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 werden die Abs 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Wahlbehörden;
2. die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Kammer;
3. die Gebarung der Kammer einschließlich Vermögensverwaltung (§ 1 Abs 3 zweiter Satz);
4. die Ausübung der Dienstgeberfunktion der Kammer;
5. die Ausübung der der Kammer eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen und Zustimmung sowie von ihr eingeräumten Parteienrechten;
6. Angelegenheiten der Berufsvertretung (§ 6 Abs 1 Z 1 und 3) sowie der Förderung (§ 6 Abs 1 Z 2) im Rahmen der eigenen Vermögensverwaltung.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich der Landwirtschaftskammer zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen."

2. Im § 27 Abs 1a entfällt der Klammerausdruck "(§ 2 Abs 4 LKWO 1978)".

3. Im § 28 Abs 1 wird in der Z 3 das Wort "begründen" durch das Wort "begründet" ersetzt.

4. Im § 34 Abs 2 wird jeweils die Wortfolge "und deren Rechtsnachfolger" durch die Wortfolge "oder deren Rechtsnachfolger" ersetzt.

5. Im § 54 Abs 1 werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:
"Übertretungen gemäß Z 1 und 2 sind mit Geldstrafe bis 500 € und Übertretungen gemäß Z 3 mit Geldstrafen bis 5.000 € zu ahnden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen. Ein Strafverfahren ist nur auf Antrag des Vorstandes der Landwirtschaftskammer einzuleiten."

6. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen.

6.1. In der Z 1 wird die Bezeichnung des Gesetzes "BGBl I Nr 100/2006" durch die Bezeichnung "BGBl I Nr 135/2009" ersetzt.

6.2. In der Z 3 wird die Bezeichnung des Gesetzes "BGBl I Nr 68/2008" durch die Bezeichnung "BGBl I Nr 58/2010" ersetzt.

6.3. In der Z 4 wird die Bezeichnung des Gesetzes "BGBl I Nr 151/2004" durch die Bezeichnung "BGBl I Nr 34/2010" ersetzt.

7. Im § 56 wird angefügt:

"(3) Die §§ 5 Abs 2, 3 und 4, 27 Abs 1a, 28 Abs 1, 34 Abs 2, 54 Abs 1 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel II

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 46a betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

"§ 46a Verweisungen auf Bundesrecht

§ 46b Umsetzungshinweis"

2. Im § 2 Abs 2 wird in der Z 3 die Verweisung "gemäß § 30 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970" durch die Verweisung "gemäß § 25 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000" ersetzt.

3. Im § 3 Abs 5 entfällt der Ausdruck " – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 33/2007".

4. Im § 4 lauten die Abs 2 bis 4:

"(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landarbeiterkammer sind:

1. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Wahlbehörden;
2. die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Kammer;
3. die Gebarung der Kammer einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Dienstgeberfunktion der Kammer;
5. die Ausübung der der Kammer eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen und Zustimmung sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. Angelegenheiten der Berufsvertretung (§ 5 Z 1 und 3) sowie der Förderung (§ 5 Z 2) im Rahmen der eigenen Vermögensverwaltung.

(3) Die Landarbeiterkammer hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich der Landarbeiterkammer zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen."

5. Im § 46 entfällt der Ausdruck ", BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 164/1999,".

6. Vor § 46a, der die Bezeichnung "§ 46b" erhält, wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 46a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die Fassung, die diese Gesetze durch Änderungen bis zu den im Folgenden letztzitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010."

7. Im § 48 wird angefügt:

"(4) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 5, 4 Abs 2, 3 und 4, 46, 46a und 46b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel III

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 121 bis 123 betreffenden Zeilen lauten:

- "§ 121 Aufgaben der Salzburger Jägerschaft
- § 122 Jagdhaftpflicht- und Jagdunfallversicherung
- § 122a Eigener und übertragener Wirkungsbereich
- § 123 Mitglieder"

1.2. Nach § 160a wird eingefügt:

"§ 160b Verweisungen auf Bundesrecht"

2. Im § 21 Abs 5 wird die Verweisung "der Salzburger Gemeindeordnung 1976" durch die Verweisung "der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994" ersetzt.

3. Im § 41 Abs 2 entfällt der zweite Satz.

4. Im § 46 Abs 1 entfällt der Ausdruck ", BGBl I Nr 12/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 57/2001".

5. Im § 49 Abs 1 letzter Satz wird nach dem Wort "ist" die Wortfolge "vom Landesjägermeister" eingefügt.

6. Im § 67 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 zweiter Satz lautet der Klammerausdruck "(§ 24 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG)".

6.2. Die Abs 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" bzw "(5)".

7. Im § 68 Abs 1 wird in der lit a der Ausdruck "im Rahmen eines Tierheims (§ 12 des Salzburger Tierschutzgesetzes)" durch den Ausdruck "im Rahmen eines bewilligten Tierheims (§ 29 Tierschutzgesetz)" ersetzt.

8. Im § 72 Abs 3 lautet im vorletzten Satz der Klammerausdruck "(§ 54 NSchG)".

9. Im § 101 Abs 3 lautet im ersten Satz der Klammerausdruck "(§ 19 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz – LWK-G)".

10. Im § 105 Abs 2 wird in der lit a die Verweisung "des Wehrgesetzes 1990" durch die Verweisung "des Wehrgesetzes 2001" ersetzt.

11. Im § 108a Abs 6 wird die Verweisung "des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999" durch die Abkürzung "NSchG" ersetzt.

12. Im § 109 Abs 3 lautet der Klammerausdruck "(§ 24 NSchG)".

13. Im § 114 entfällt im Einleitungssatz das Fundstellenzitat ", LGBl Nr 66/1977".

14. Im § 115 Abs 2 wird die Verweisung "des Waffengesetzes 1986" durch die Verweisung "des Waffengesetzes 1996" ersetzt.

15. Im § 116 Abs 1 wird im letzten Satz nach dem Wort "sind" die Wortfolge "von der Landesregierung" eingefügt.

16. Im § 120 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: "Die Salzburger Jägerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Salzburg, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat das Recht auf Selbstverwaltung."

16.2. Der dritte Absatz entfällt.

17. Der § 121 erhält die Bezeichnung "§ 123", die §§ 122 und 123 erhalten die Bezeichnungen "§ 121" bzw "§ 122".

18. Nach § 122 (neu) wird eingefügt:

"Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 122a

(1) Der Wirkungsbereich der Salzburger Jägerschaft ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Salzburger Jägerschaft sind:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 136 Abs 1;
2. die Bestellung (Abberufung) ihrer Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben der Jägerschaft;
3. die Gebarung der Jägerschaft einschließlich Vermögensverwaltung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion der Jägerschaft;
5. die Ausübung der der Jägerschaft eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihr eingeräumten Parteirechten;
6. die Durchführung von Fortbildungskursen gemäß § 119;
7. die Ausfolgung und Nichtausfolgung von Jagdgastkarten gemäß § 48 Abs 2 und 4;
8. die Wahrnehmung der im § 121 Abs 1 Z 1 bis 8, 11 und 12 angeführten Angelegenheiten.

(3) Die Jägerschaft hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem

Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich der Jägerschaft zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen."

19. Im § 156 wird die Wortfolge "des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes" durch die Wortfolge "des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes" ersetzt.

20. Im § 158 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im Abs 1 Einleitungssatz wird der Wortfolge "mit einer Geldstrafe bis 7.300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wobei Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden können," durch die Wortfolge "mit Geldstrafe bis 10.000 € zu bestrafen,"

20.2. Im Abs 2 wird der Betrag "2.200 €" durch den Betrag "3.000 €" ersetzt und angefügt: "Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist in diesen Fällen eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen."

21. Nach § 160 wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 160b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf folgende Bundesgesetze gelten als Verweisungen auf die Fassung, die diese Gesetze durch Änderungen bis zu den letztzitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I Nr 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 80/2010;
2. Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl I Nr 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 43/2010;
3. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2010."

22. Im § 163, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 21 Abs 5, 41 Abs 2, 46 Abs 1, 49 Abs 1, 67, 68 Abs 1, 72 Abs 3, 101 Abs 3, 105 Abs 2, 108a Abs 6, 109 Abs 3, 114, 115 Abs 2, 116 Abs 1, 120 bis 123, 156, 158 Abs 1 und 2 sowie 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel IV

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr .../2011, wird geändert wie folgt:

1. Die den § 54 betreffende Zeile lautet:

"§ 54 Verweisungen auf Bundesrecht"

2. Im § 2 Z 3 wird das Zitat "97/62/EG" durch das Zitat "2006/62/EG" ersetzt.

3. Im § 5 Abs 2 wird die Verweisung "der Konkursordnung" durch die Verweisung "der Insolvenzordnung" ersetzt.

4. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 werden nach den Worten "vom Land" die Worte "oder vom Bund" eingefügt.

4.2. Im Abs 2 lautet die Z 5:

"5. die Ausübung der dem Landesfischereiverband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragsstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;"

4.3. Abs 3 lautet:

"(3) Der Landesfischereiverband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen."

4.4. Abs 4 lautet:

"(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich dem Landesfischereiverband zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen."

5. Im § 51 Abs 1 wird angefügt:

"Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen."

6. Im § 54 Abs 1 wird in der Z 7 das Gesetzeszitat "BGBl I Nr 123/2006" durch das Gesetzeszitat "BGBl I Nr 14/2011" ersetzt.

7. Im § 57 wird angefügt:

"(6) Die §§ 2, 5 Abs 2, 35, 51 Abs 1 und 54 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel V

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzestext wird vorangestellt:

"Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen betreffend Schiunterricht und Schibegleiter
- § 3 Befugnis zur Erteilung von Schiunterricht
- § 3a Snowboarding
- § 4 Befugnis zur Tätigkeit als Schibegleiter
- § 4a Befugnis zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter
- § 5 Allgemeine Ausübung der Berechtigungen nach diesem Gesetz

2. Abschnitt

Bewilligung und Betrieb von Schischulen

- § 6 Schischulbewilligung
- § 7 Persönliche Voraussetzungen
- § 8 Sachliche Voraussetzungen
- § 9 Bewilligungsverfahren, Schischulverzeichnis
- § 10 Name der Schischule, Standort
- § 11 Persönliche Führung der Schischule
- § 12 Lehrkräfte
- § 13 Schischulbetrieb
- § 14 Hilfeleistung
- § 15 Erlöschen der Bewilligung

2a. Abschnitt

Bewilligung und Betrieb von Snowboardschulen

- § 15a Snowboardschulbewilligung
- § 15b Betrieb von Snowboardschulen

3. Abschnitt

Ausbildung, Prüfungen

- § 16 Schilehrerausbildung
- § 17 Landesschilehrer-Anwärter, Landesschilehrer
- § 18 Staatlich geprüfter Schilehrer
- § 19 Gemeinsame Bestimmungen
- § 19a Snowboardlehrer-Ausbildung
- § 19b Zulassung, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien
- § 20 Unternehmerprüfung
- § 21 Fortbildung
- § 21a Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen

4. Abschnitt

Tätigkeit als Schibegleiter

- § 22 Erteilung der Bewilligung
- § 23 Bewilligungsverfahren, Schibegleiter-Verzeichnis
- § 24 Ausübung der Bewilligung
- § 25 Fortbildung
- § 26 Erlöschen der Bewilligung

4a. Abschnitt

Tätigkeit als Snowboardbegleiter

- § 26a Erteilung der Bewilligung
- § 26b Kraft Verweisung anzuwendendes Recht

5. Abschnitt

- § 27 Bezeichnungen, Ausweise, Abzeichen

6. Abschnitt

Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband

Salzburger Berufsschilehrerverband

- § 28 Aufgaben
- § 28a Eigener und übertragener Wirkungsbereich
- § 29 Mitglieder
- § 30 Organe des Verbandes
- § 31 Satzungen

7. Abschnitt

Aufsicht

- § 32 Aufsicht über die Schischulen, Snowboardschulen, Schibegleiter und Snowboardbegleiter
- § 32a Aufsicht über den Berufsschi- und Snowboardlehrerverband

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 33 Strafbestimmungen
- § 33a Verweisungen auf Bundesrecht
- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 35a Umsetzungshinweis
- §§ 36 f Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 15 Abs 2 entfällt im Klammerausdruck der Ausdruck ", BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 161/2006".

3. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird angefügt: "Er hat das Recht auf Selbstverwaltung."

3.2. Im Abs 2 entfallen der zweite und dritte Satz.

4. Nach § 28 wird eingefügt:

"Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 28a

(1) Der Wirkungsbereich des Verbands ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Verbands sind:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 31;

2. die Bestellung (Abberufung) seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Aufgaben des Verbands;
3. die Gebarung des Verbands;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Verbands;
5. die Ausübung der dem Verband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;
6. die Wahrnehmung der im § 28 Abs 2 lit a bis f angeführten Angelegenheiten.

(3) Der Verband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich dem Verband zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen."

5. Die Bezeichnung des 8. Abschnitts lautet: "**Schlussbestimmungen**"

6. Im § 33 Abs 1 wird angefügt: "Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu verhängen."

7. Nach § 33 wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 33a

Die Verweisung auf die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, gilt als Verweisung auf die Fassung, die dieses Bundesgesetz durch Änderungen bis zum Gesetz BGBl I Nr 111/2010, dieses einschließend, erhalten hat."

8. Im § 37 wird angefügt:

"(7) Die §§ 15 Abs 2, 28 Abs 1 und 2, 28a, 33 Abs 1 und 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel VI

Das Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl Nr 24/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 19 betreffenden Zeile eingefügt:
"§ 19a Eigener und übertragener Wirkungsbereich"
2. Im § 18 Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Er hat das Recht auf Selbstverwaltung."
3. Im § 19 entfällt die Absatzbezeichnung "(1)" sowie der zweite Absatz.
4. Nach § 19 wird eingefügt:

"Eigener und übertragener Wirkungsbereich

§ 19a

(1) Der Wirkungsbereich des Bergsportführerverbands ist ein eigener und ein vom Land oder vom Bund übertragener.

(2) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Bergsportführerverbands sind:

1. die Erlassung (Änderung) der Satzung gemäß § 28;
2. die Bestellung (Enthebung) seiner Organe und die Regelung der inneren Einrichtung zur Besorgung der Aufgaben des Bergsportführerverbands;
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Verwaltung seiner finanziellen Mittel und seine Gebarung;
4. die Ausübung der Arbeitgeberfunktion des Bergsportführerverbands;
5. die Ausübung der dem Bergsportführerverband eingeräumten Rechte auf Anhörung (Stellungnahme), Antragstellung, Erstattung von Vorschlägen, Zustimmung, Entsendung von Vertretern in Einrichtungen sowie von ihm eingeräumten Parteirechten;
6. die Führung des Bergsportführerverzeichnisses gemäß § 16;
7. die Gestaltung und Ausgabe des Berg- und Schiführerabzeichens gemäß § 17;
8. die Wahrnehmung der im § 19 Z 3, 5 und 10 angeführten Angelegenheiten.

(3) Der Bergsportführerverband hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, von unmittelbar anzuwendendem Unionsrecht sowie von ebensolchen Staatsverträgen in eigener Verantwortung frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen.

(4) Soweit landesgesetzlich oder durch Verordnung der Landesregierung übertragene Aufgaben nicht ausdrücklich dem Bergsportführerverband zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, sind sie im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung zu besorgen."

5. Im § 28 wird angefügt:

"(5) Die §§ 18 Abs 2, 19 und 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2010 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Bis zum Inkrafttreten der im BGBl I unter Nr 2/2008 kundgemachten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (im Folgenden als "Verfassungsnovelle 2008" bezeichnet) mit 1. Jänner 2008 enthielt das Bundes-Verfassungsgesetz (mit Ausnahme der in den Art 115 ff B-VG geregelten gemeindlichen Selbstverwaltung) keine Bestimmungen über die "nichtterritoriale Selbstverwaltung". Dessen ungeachtet bestanden auch bis dahin zahlreiche nichtterritoriale Selbstverwaltungskörper, deren Existenz auch vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich anerkannt wurde (vgl dazu VfSlg. 2.902, 3.290 und 7.903 zu den Rechtsanwaltskammern sowie VfSlg 6.767 zu den Notariatskammern).

1.2. Durch die mit der Verfassungsnovelle 2008 neu eingefügten Art 120a bis 120c B-VG werden, so die diesbezüglichen Erläuterungen, "basierend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents (siehe dazu die Textvorschläge im Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 336 ff) die nichtterritoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Bundesverfassung verankert". Gemäß Art 120a Abs 1 B-VG können Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG können den (nichtterritorialen) Selbstverwaltungskörpern auch Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden, wobei die Gesetze derartige Angelegenheiten als solche des übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen haben.

1.3. Das Gesetzesvorhaben dient der Anpassung des Landesrechts an den Art 120b Abs 2 B-VG. Die Bezeichnungspflicht der Aufgaben, die im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, wird dahin verstanden, dass ihr auch dadurch Genüge getan wird, dass sie general-klauselartig erfolgt, also alles erfasst, was nicht ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet ist. Im Ergebnis folgt daraus eine rechtliche Situation wie bei der Gemeindegeldverwaltung (vgl Art 118 Abs 2 letzter Satz B-VG): Aufgabenbesorgung im übertragenen Wirkungsbereich, es sei denn, eine bestimmte Aufgabe wäre ausdrücklich dem eigenen Wirkungsbereich zugeordnet. In diesem Sinn sind der § 5 Abs 2 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000, der § 4 Abs 2 des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000, der § 35 Abs 4 des Fischereigesetzes 2002 bereits gefasst. Ein diesbezügliches Änderungserfordernis wird nicht gesehen. Das Jagdgesetz 1993, das Schischul- und Snowboardschulgesetz sowie das Bergsportführergesetz sollen in diesem Sinn ergänzt werden. Außerdem sollen zur Klarstellung künftig bei Aufgabenübertragungen an die betreffenden Selbstverwaltungskörper die Besorgung dieser Aufgaben in den jeweiligen Materiengesetzen noch ausdrücklich dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet werden; § 22 Abs 6 des Salzburger Tierzuchtgesetzes ist ein Beispiel dafür. Dies alles gilt nur, soweit die Kompetenz des Landes zur Gesetzge-

bung reicht. Im Rahmen der Bundeskompetenzen der Art 10 und 11 B-VG obliegt es dem Bund, bei der Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung auf Selbstverwaltungskörper die Zuordnung zum (in aller Regel) übertragenen Wirkungsbereich im jeweiligen Materiengesetz vorzunehmen. Dabei ist auch die Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan, in den Angelegenheiten des Art 10 B-VG dem zuständigen Bundesminister und in jenen des Art 11 B-VG der Landesregierung, festzulegen.

1.4. Gleichzeitig werden formelle Anpassungen an die Rechtsentwicklung und Bereinigungen in der Gesetzssprache vorgenommen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Gemeinschaftsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften, aber auch nicht der vom Gesetzesvorhaben erfassten Selbstverwaltungskörper, da damit keine neuen Aufgaben an diese übertragen werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Landesfischereiverband Salzburg und der für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung angeregten legistischredaktionellen Klarstellungen sind vorgenommen worden.

Der (wiederholten; vgl dazu Pkt 5 der Erläuterungen zum Salzburger Bergsportführergesetz, BlgNr 109, 3. Sess. der 14. GP) Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Wanderführer generell vom Anwendungsbereich des Bergsportführergesetzes auszunehmen, wird im Hinblick auf das Erfordernis von spezifischen bergsteigerischen Kenntnissen und technischen Fähigkeiten des Führers im alpinen Gebiet nicht gefolgt. Auf das Führen und auf die Begleitung von Schneeschuhwanderungen außerhalb von alpinen Gebieten ist das Bergsportführergesetz ohnehin nicht anzuwenden.

Hinsichtlich der ergänzenden Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Ausstellung von Jahresjagdkarten in den eigenen Wirkungsbereichs der Salzburger Jägerschaft zu übertragen, wird auf die Erläuterungen zu Artikel III verwiesen. Der weitere Vorschlag des genannten Bundesministeriums, die Ausübung der Jagd im Bundesland Salzburg auch auf Grund "einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder Staates, sofern diese durch Verordnung der Landesregierung als gleichwertig erklärt wurde" zu

gestatten, ist nicht aufgegriffen: Gemäß § 43 Abs 3 JG kann ohnedies der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch eine in einem anderen Bundesland oder Staat abgelegte, als gleichwertig anerkannte Eignungsprüfung erbracht werden. Der Besitz einer nach dem Salzburger Jagdgesetz ausgestellten Jahresjagd- oder Jagdgastkarte dient aber darüber hinaus der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

Die vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Ergänzung des § 35 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 geäußerte Befürchtung des Landesfischereiverbandes, der Bund plane eine Übertragung von Aufgaben auf den Landesfischereiverband, ist unbegründet: Derzeit sind keine diesbezüglichen Bestrebungen auf Bundesseite bekannt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I und II (Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 und Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000):

Im § 5 Abs 4 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 sowie im gleichlautenden § 4 Abs 4 des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000 wird klargestellt, dass die der jeweiligen Kammer durch Landesgesetz oder Verordnung der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, von dieser im Auftrag und nach den Weisungen der Landesregierung wahrzunehmen sind. Der § 5 Abs 2 LWK-G und der § 4 Abs 2 LAK-G übernehmen im Wesentlichen die geltenden Bestimmungen der jeweiligen bisherigen Abs 3, allerdings jeweils ohne das Wort "jedenfalls". Dh, die Aufzählung der im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Agenden ist taxativ zu verstehen. Damit wird der Widerspruch zu den jeweiligen Generalklauseln aufgelöst. In den jeweiligen Gesetzen wird ohnehin keine weitere Aufgabe dem eigenen Wirkungsbereich der beiden Kammern zugeordnet. Ergänzt sind jeweils in der Z 5 die Anhörungsrechte udgl, weil sie nur im eigenen Wirkungsbereich, also frei von Weisungen staatlicher Organe, sinnvoll ausgeübt werden können. Als Recht, das den Rahmen für die Aufgabenbesorgung im eigenen Wirkungsbereich vorgibt, werden der rechtstheoretischen Vollständigkeit halber auch unmittelbar anzuwendendes Unionsrecht sowie ohne Erfüllungsvorbehalt vom Parlament genehmigte Staatsverträge erwähnt.

Als Aufgaben der staatlichen Verwaltung kommen auch behördlich zu vollziehende Aufgaben in Betracht, die in aller Regel im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. ZB nach geltendem Recht Hoheitsakte nach dem Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 (§ 22 Abs 1) oder nach der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (§ 17 Abs 1) im übertragenen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer.

Zu den Z 2 bis 6 des Art I:

Es ist unüblich, in Gesetzen auf Verordnungsbestimmungen zu verweisen. Der Klammerausdruck im § 27 Abs 1a soll daher entfallen, ein besonderes Erfordernis der Verweisung besteht nicht.

Die Auskunftspflicht gemäß § 34 Abs 2 trifft den angeführten Sozialversicherungsträger oder, wenn es zu einer Rechtsnachfolge gekommen ist, dessen Rechtsnachfolger. Dies wird durch das Bindewort "oder" besser zum Ausdruck gebracht.

Die Strafobergrenzen werden von den dahinter stehenden ehemaligen Schillingbeträgen losgelöst und auf im Landesrecht übliche Beträge angehoben. Die Obergrenze für die zu verhängende Ersatzfreiheitsstrafe wird gegenüber § 16 Abs 2 VStG reduziert.

Schließlich werden die Verweisungen auf Bundesrecht der zwischenzeitlich stattgefundenen Rechtsentwicklung angepasst.

Zu den Z 3 und 5 des Art II:

Die Verweisungen hier sind statisch zu verstehen, und zwar auch die auf das AVG, das die zuständigen Organe der Landarbeiterkammer in behördlichen Verfahren anzuwenden haben.

Zu Art III (Jagdgesetz 1993):

Zu Z 1 und 17:

Die neue Systematik folgt der des Fischereigesetzes 2002.

Zu Z 3, 16 und 18:

Auch in den Bestimmungen über das Selbstverwaltungsrecht und den eigenen und den übertragenen Wirkungsbereich folgen die Änderungen dem Regelungsvorbild der § 34 Abs 1 und 35 des Fischereigesetzes 2002. Insbesondere wird die bisherige Generalklausel zugunsten des eigenen Wirkungsbereiches umgedreht. Demgemäß werden die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten im § 122a Abs 2 ausdrücklich und abschließend aufgezählt. Anhörungsrechte der Jägerschaft udgl (§ 122a Abs 2 Z 5) finden sich in einer Vielzahl von Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993. Sie können aber auch in anderen Gesetzen, auch Bundesgesetzen, begründet sein. Ihre Wahrnehmung ist dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen, eine Weisungsbindung würde die Anhörungsrechte udgl sinnentfremden. Besonders im Zusammenhang mit den Entsendungsrechten von Vertretern in diverse Einrichtungen (Institutionen, Gremien, Arbeitsgruppen oder wie immer bezeichnet) wird festgehalten, dass das Nähere dazu sich aus den die jeweilige Einrichtung regelnden Organisationsvorschriften ergibt. Sie werden auch von der Formulierung "im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes" erfasst, die natürlich auch bei der Besorgung von Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu beachten sind.

Zu den Aufgaben nach dem Jagdgesetz 1993, die von der Jägerschaft im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, gehören wegen ihrer nicht nur im ausschließlichen oder überwiegend gemeinsamen Interesse ihrer Mitglieder gelegenen Bedeutung insbesonde-

re: die Ausstellung der Jahresjagdkarten (als Nachweis der aus öffentlichen Interessen gebotenen jagdlichen Eignung) gemäß § 42 Abs 2 und 3, die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 45 Abs 2, die Bestellung (Abberufung) der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 49 Abs 1, die Bildung der Prüfungssenate gemäß § 49 Abs 2, die Bestimmung der Prüfungsgebühren gemäß §§ 50 und 116 Abs 2, die Durchführung von Abschlussplanbesprechungen gemäß § 60 Abs 3, die Erlassung der Jahresabschlusspläne gemäß § 60 Abs 4 und 5, die Mitwirkung an der Abschlusskontrolle gemäß § 64 Abs 1, die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 117 Abs 1 lit c, sowie die Durchführung von Hege-schauen und die Mitwirkung bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen (§ 121 Abs 1 Z 9 und 10).

Zu Z 4, 7, 10, 14 und 21:

Die Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen sind statisch zu verstehen.

Zu Z 5 und 15:

Die für die Abberufung von Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils zuständigen Organe sind zu ergänzen.

Zu Z 20:

Die Geldstrafobergrenzen werden von ihren dahinter stehenden ehemaligen Schillingbeträgen losgelöst und seit dem Jahr 1993 erstmals erhöht. Gleichzeitig wird von der Androhung einer primären Freiheitsstrafe abgesehen, ebenso von der Verhängung von Geldstrafen und primären Freiheitsstrafen nebeneinander. Für die geringfügigen Übertretungen wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf eine Woche begrenzt.

Zu Artikel IV (Fischereigesetz 2002):

Auch vom Bund können dem Fischereiverband Salzburg Aufgaben zur Besorgung (im übertragenen Wirkungsbereich) übertragen werden; daher die Ergänzungen im § 35 Abs 1 und 4 (vgl § 122a Jagdgesetz, Art III Z 18.) Außerdem wird im Abs 4 klargestellt, dass unter den weisungsbefugten "Organen des Landes" die Landesregierung zu verstehen ist. Im eigenen Wirkungsbereich sind Weisungen von staatlichen Behörden ausgeschlossen (Abs 3).

Die Obergrenze für die Ersatzfreiheitsstrafen soll bei einer Strafobergrenze von 5.000 € für Geldstrafen eine Woche betragen (§ 33 Abs 1).

Die Verweisungen auf Bundesrecht (§ 54) sind aktualisiert und wie bisher statisch gefasst.

Zu Artikel V und VI (Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz sowie Salzburger Bergsportführergesetz):

Die Änderungen dieser Gesetze folgen dem schon aus den Art I bis IV erkennbaren Schema. Es kann daher hier allgemein auf die Erläuterungen zu diesen Artikeln verwiesen werden.

Dem Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz wird – wie bei längeren Landesgesetzen üblich – ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Im Schischul- und Snowboardschulgesetz werden die schon bestehenden Bestimmungen in ihrer Systematik den anderen Gesetzen angepasst und die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben ergänzt, insbesondere um die verbandsinternen Angelegenheiten.

Zu Z 5 und 6 des Art V:

Die Geldstrafobergrenzen (5.000 bzw 2.500 €) werden unverändert belassen. Die Obergrenze für die zu verhängenden Ersatzfreiheitsstrafen wird gegenüber dem VStG halbiert.

Die Verweisung auf die Gewerbeordnung (§§ 15 Abs 2, 33a) übernimmt deren Regelung der Fortbetriebsrechte als Inhalt der landesrechtlichen Regelung. Sie ist daher statisch gefasst.

Zu Z 4 und 5 des Art VI:

Zu § 19a Abs 2 Z 6 des Bergsportführergesetzes wird festgehalten, dass die Erteilung von Auskünften aus dem Bergsportführerverzeichnis dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen ist. Dabei geht es um die Interessen von dem Verband nicht angehörigen Personen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

